



Protokoll der konferenziellen Anhörung zur Revision StromVV

Datum:	Dienstag, 23. Oktober 2012 14:15 – 17:15 und Freitag, 26. Oktober 2012 9:15 – 12:15
Ort:	Hotel Kreuz (1. Teil) und Hotel Bern (2. Teil)
Vorsitz:	Matthias Gysler, Bundesamt für Energie
Protokoll:	Wolfgang Eisenbast, Bundesamt für Energie und Aurelio Fetz, Bundesamt für Energie

1. Teil der Anhörung vom 23. Oktober 2012

Begrüssung und Erläuterung zum Vorgehen

Matthias Gysler (Bundesamt für Energie BFE) begrüsst die Anwesenden und stellt den Ablauf der Anhörung vor. Es folgt eine kurze Vorstellungsrunde.

WACC-Methodik (Art. 13 Abs. 3 StromVV)

Wolfgang Eisenbast (BFE) stellt den Anpassungsbedarf beim WACC vor. Der Vorschlag des BFE entspricht inhaltlich dem Gutachten von IFBC AG von Prof. Volkart. Die neue Methodik soll zu Verbesserungen bei Investitionsanreizen führen (höhere Investitionssicherheit). Die einzelnen Parameter der Methodik und die wesentlichen Änderungen werden kurz erläutert. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine Vergütung für Investitionen mit einem durchschnittlichen Horizont von ca. 40 Jahren handelt.

Beurteilung der im Verordnungsentwurf vorgeschlagenen Methodik zur Ermittlung des WACC

Frank Ruepp (IGEB) betont die Bedeutung des WACC, indem dieser die Höhe der Netznutzungsentgelte direkt beeinflusst, welche einen relevanten Bestandteil des Strompreises darstellen. Eine Stabilität und Planbarkeit ist daher erwünscht, auch für Investoren, für welche eine schnelle Anpassung nicht attraktiv ist. Die vorgeschlagene Methodik wird diesem Aspekt gerecht und ist demzufolge die richtige, ausser beim Beta und der Marktrisikoprämie. Allerdings stellen Netze ein natürliches Monopol dar mit einer Cost-plus-Regulierung. Zudem ist der Anteil am Besitz der öffentlichen Hand gross. Es kann daher nicht gesagt werden, dass es nicht attraktiv sei, in Netze zu investieren und ein Ausbau der Netze finde schon heute statt. Bewilligungsverfahren stellen hingegen Investitionshemmnisse dar.

Walter Müller (GGS) weist darauf hin, dass die Diskussion um den WACC schon lange läuft, auch vor der Energiestrategie 2050, damals als Reaktion aufgrund des Art. 31a StromVV. Nun läuft die Argumentation über die Energiestrategie. Art. 31a läuft jedoch bald aus, was den Netzbetreibern zu Mehreinnahmen von rund 100 Mio. CHF pro Jahr führt. Geld ist daher nicht das Problem bei Netzinvestitionen, denn wer nicht investiert, bei dem gehen auch die Einnahmen aus den Netzentgelten zurück. Anreize zu investieren sind daher bereits vorhanden. Zudem ist es nicht wegen der Energiestrategie,



dass die Netze ausgebaut werden müssen, auch ohne der Energiestrategie müsste investiert werden, was auch unter den heutigen Bedingungen erreicht werden kann. Die Parameter, wie sie im Modell vorgeschlagen werden, sind eher zu hoch, da die Risiken als zu hoch bewertet werden. Zudem fehlt der Nachweis, dass wegen einem zu tiefen WACC zu wenig investiert wird. Wenn dann sei es aufgrund der Bewilligungsverfahren. Ausserdem besteht keine Zweckbindung der Einnahmen der Netzbetreiber, was zu Mitnahmeeffekten der Eigentümer führen kann.

Dore Heim (SGB) sieht die Parameter im WACC-Modell als politischen Entscheid für eine heterogene Branche, wo es schwierig ist, einen gemeinsamen Nenner zu finden. Der WACC als Konzept wird nicht in Frage gestellt. Unklar ist aber, welche Wirkung eine Erhöhung des WACC auf die Strompreise für die einzelnen Konsumenten hat. Was in der ganzen Diskussion fehlt ist die Einbettung in eine gesamthafte Netzstrategie. Zuerst müssen die Grundlagen und Leitplanken erarbeitet werden. Zudem wird nicht garantiert, dass mit einem höheren WACC auch mehr investiert wird.

Thomas Zwald (VSE) begrüsst den Vorschlag, welcher den Vorstellungen der Branche entspricht. Es ist wichtig, dass die Methodik möglichst marktnahe Bedingungen für Investitionen abbildet. Durch die neue Methodik wird die Berechenbarkeit verbessert und das WACC-Niveau wird stabilisiert. Er weist darauf hin, dass gesagt wurde, dass ohnehin investiert werde. Gestützt auf das StromVG müssen die Netzbetreiber für ein sicheres und leistungsfähiges Netz sorgen. Mit anderen Worten sind sie zu Investitionen verpflichtet, ob sie nun die Mittel haben oder nicht. Eine VSE-Studie hat gezeigt, dass mit weiteren relevanten Investitionen der Netzbetreiber zu rechnen ist, die notwendig für die Integration der neuen Erneuerbaren und zur Umsetzung der Energiestrategie 2050 seien.

Niklaus Mäder (VSE) betont, dass hier ein wissenschaftliches Gutachten vorliegt, welches den marktwirtschaftlichen Kriterien gerecht wird. Es muss bei den Details berücksichtigt werden, dass zurzeit mit der Tiefzins-Phase in der Schweiz eine Extremsituation herrscht und daher ein Blick über einen längeren Zeithorizont nötig ist. Seit Einführung des StromVG bewegen sich die Werte im Bereich der unteren Grenzwerte. Bei dem Argument, der Beta-Faktor sei zu hoch, kann festgehalten werden, dass ein Risiko besteht, dass nicht alle Kosten von der ECom anerkannt werden. So gehen Netzinvestitionen lange Planungsphasen voraus. Kann ein Projekt nicht realisiert werden, bspw. aufgrund von Einsparungen, können die Kosten nicht überwältigt werden, was ein relevantes Risiko darstellt. Insofern sei der Ansatz risikoadäquat.

Oliver Wimmer (AEE) hält fest, dass der Zustand des Netzes nicht zwingendermassen mit der Energiestrategie 2050 zu tun hat. So sind auch im „Weiter wie bisher“-Szenario Investitionen in die Netze nötig.

Daniel Koch (SBB) betont, dass Risiken bei Netzinvestitionen bestehen. Ist die Rendite auf diesen Investitionen nicht ausreichend, so sollte bewusst sein, dass die öffentliche Hand vorwiegend diese Risiken trägt.

Kurt Lanz (economiesuisse) merkt an, dass marktnahe Lösungen gesucht werden sollen und dass es daher auch eine marktgerechte Verzinsung braucht. Daher ist es unumgänglich, diese Anpassung vorzunehmen. Prof. Volkart geniesst volles Vertrauen, dass die Methode dazu die richtige ist.

Annet van der Laan Radeck (Swissgrid) hebt hervor, dass ein Investitionsbedarf in die Netze vorhanden ist, schon heute ohne Berücksichtigung zusätzlich notwendiger Investitionen aufgrund der Energiestrategie 2050. Auf Basis ihres gesetzlichen Auftrags ist Swissgrid verpflichtet zu investieren. Um zu investieren benötigt es jedoch Geld, welches auf dem Kapitalmarkt beschafft werden muss. Somit braucht Swissgrid eine marktgerechte Verzinsung um ihren gesetzlichen Auftrag erfüllen zu können. Die marktkonforme Festlegung der Parameter ist dabei wichtig, weil Swissgrid bei der Kapitalbeschaf-



fung im Vergleich mit anderen Kapitalnehmern sonst benachteiligt wird.

Frank Ruepp (IGEB) stellt die Forderung nach einer marktkonformen Verzinsung in Frage, da in diesem Bereich gar kein Markt besteht. Es ist keine andere Branche bekannt, wo eine gesetzlich definierte Rendite besteht. Behindernd für die Kapitalmarktfähigkeit im EU-Finanzmarkt seien auch die Kreuzbeteiligungen in der Schweizer Elektrizitätswirtschaft.

Thomas Zwald (VSE) antwortet darauf, dass es bei der Finanzierbarkeit um den Finanzmarkt geht und deshalb eine marktgerechte Verzinsung nötig ist. Die erwähnten Kreuzbeteiligungen würden in diesem Sinne das Risiko sogar noch erhöhen und einen höheren WACC rechtfertigen. Das BFE hat innerhalb der Begleitgruppe auch eine Analyse eines Experten von der ZKB eingeholt, wo festgestellt wurde, dass der WACC selbst nach dem neuen Konzept sich am unteren Rand der Investorenerwartungen bewegt. Die vorgesehene WACC-Anpassung ist mit anderen Worten auch massvoll.

Dore Heim (SGB) betont, dass es eine Gnade ist, dass diese Unternehmen in öffentlicher Hand sind und ein überschaubarer Ablauf möglich ist, ansonsten bei der Energiestrategie ein wirtschaftspolitisches Abenteuer drohe. Der springende Punkt ist aber, dass keine Netzstrategie vorhanden ist.

Matthias Gysler (BFE) antwortet, dass das Detailkonzept zur Netzstrategie in Erarbeitung ist und die materiellen Standpunkte Anfang November angehört werden.

Beurteilung der zukünftigen Investitionsanreize für die Stromnetzbetreiber anhand der Höhe des WACC, speziell vor dem Hintergrund der notwendigen Investitionen innerhalb der Energiestrategie 2050

Annet van der Laan Radeck (Swissgrid) vermerkt, dass die Höhe des WACC nicht massgebend ist, sondern die Berechnungsmethodik. Das Zinsniveau ist heute so tief wie noch nie und somit ist eine entsprechende Kritik der Untergrenze nicht zielführend. Es wird immer Zeiten geben, in denen Netzbetreiber von den Grenzen bevorzugt oder benachteiligt werden - von Bedeutung ist aber eine gewisse Stabilität der Verzinsung mit einer marktkonformen Berechnung und somit ist dies aus Sicht Swissgrid akzeptabel.

Markus Straub (Swissgrid) erachtet nicht nur die Dauer der heutigen Bewilligungsverfahren als investitionshemmend, wie dies Frank Ruepp (IGEB) darstellte, sondern auch ein nicht marktkonformes WACC-Niveau. In beiden Bereichen bestehe Handlungsbedarf.

Kurt Lanz (economiesuisse) hält fest, dass es noch keine Energiestrategie 2050 gibt, erst einen Entwurf dazu. Diese stelle auf jeden Fall ein wirtschaftspolitisches Abenteuer dar. Mit der Netzstrategie sind jedoch auch Verbesserungen bei den Bewilligungsverfahren zu erwarten. Diese soll vorangezogen werden.

Matthias Gysler (BFE) gibt zu Antwort, dass dies aus terminlichen Gründen momentan nicht möglich sei.

Niklaus Mäder (VSE) stellt dar, dass eine angemessene Verzinsung eine notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung für Investitionen darstellt. Es ist schon denkbar, dass öffentliches Kapital von den Kantonen zur Verfügung gestellt wird, jedoch stelle dies mit dem heutigen Konzept keine Kostenwahrheit dar, sondern Quersubventionierung.



Regeln der Tarifierung (Art. 4 Abs. 1 StromVV)

Wolfgang Eisenbast (BFE) stellt die Tarifierung für Endverbraucher und die Verbesserungen aufgrund einer reinen Gestehungskostenregelung dar. Dazu ist der zweite Satz von Art. 4 Abs. 1 StromVV zu streichen. Die neue Regelung, welche auch der aktuellen Praxis der ECom entspräche, kann potenzielle Verluste aufgrund der derzeit geltenden Minimalwertregel vermeiden.

Beurteilung der Neuregelung alleine nach den Gestehungskosten (vorab des Schrittes einer weiteren Marktöffnung)

Markus Straub (Swissgrid) räumt ein, dass seitens Swissgrid keine Einwände gegenüber dieser Neuregelung bestehen.

Kurt Lanz (economiesuisse) wünscht sich mit dieser Neuregelung einen raschen Übergang mit einem nächsten Schritt hin zu Marktpreisen. Der Begriff der Gestehungskosten gilt es zu klären, diese sollten eine Vollkostenrechnung darstellen und Gemeinkosten, Vertriebskosten und einen angemessenen Gewinn beinhalten.

Daniel Koch (SBB) sieht die Streichung als sachgerecht bis zum zweiten Marktöffnungsschritt an.

Thomas Zwald (VSE) unterstreicht das Anliegen von Kurt Lanz (economiesuisse). Mit der Streichung wird Rechtssicherheit geschaffen.

Bernard Fragnière (VPOD) hat keine Einwände zur Neuregelung. Er erwähnt jedoch im Kontext der Forderung nach einer umfänglichen Kostenanerkennung, dass auch die Beschäftigten in der Strombranche einem erheblichen Lohndruck unterlägen und diese Entwicklungen mit zu berücksichtigen seien, d.h. dass es hier einen Schutz brauche.

Dore Heim (SGB) ist gegen eine weitere Marktöffnung und fordert das BFE auf darzustellen, wie sich die Situation der Konsumenten seit 2008 darstellt. Es braucht zudem Klarheit, wie sich die Gestehungskosten zukünftig entwickeln, zum einen durch den weiteren Ausbau mit neuen erneuerbaren Energien, wo starke Lernkurven beobachtet werden, zum anderen aber auch aufgrund der hohen Investitionssummen in Pumpspeicherkraftwerke. Es ist fraglich, wie die Preisobergrenzenkontrollen möglich sind.

Walter Müller (GGS) erläutert den Hintergrund der aktuellen Minimalwert-Regelung und dass sie heute hinfällig ist. Der Regulator berücksichtigt heute schon die Gestehungskosten mit einem angemessenen Gewinn.

Matthias Gysler (BFE) ergänzt, dass in den Erläuterungen präzisiert werden kann, dass die Gestehungskosten eine Vollkostenrechnung beinhalten.

Frank Ruepp (IGEB) unterstreicht die Bedeutung von Art. 4 StromVV für die Preiskontrolle und unterstützt, dass der zweite Satz gestrichen wird und dass die Tarifierung auf den Gestehungskosten basiert, solange keine weitere Marktöffnung erfolgt ist. Skepsis besteht allerdings hinsichtlich der weiteren Marktöffnung, solange die kantonalen Verfassungen und der NOK-Vertrag von 1914 Quasigebietsmonopole zulassen. Ein Vollkostenansatz wird unterstützt.



Diskussion zu SBB-Partnerwerke (Art. 1 Abs. 3 StromVV)

Aurelio Fetz (BFE) beschreibt die Problematik. Die SBB wolle in eine neue Kraftwerkstechnologie investieren (auch aufgrund auslaufender Konzessionen). Die Regelung zu den SBB-Partnerwerken solle es gewährleisten, dass die anstehenden Investitionen der SBB umgesetzt werden, die eine höhere Flexibilität gegenüber der heutigen Technologie ermöglichen. Die SBB solle nicht als Endverbraucher für den Teil des Stroms gelten, den ein kombiniertes Kraftwerk über einen Frequenzumrichter an dessen Sammelschiene mit 50 Hz erzeugt und zeitgleich in einer örtlich-wirtschaftlichen Einheit in das 16,7 Hz-Netz einspeist und für den Eigenbedarf und den Pumpbetrieb des 50Hz-Kraftwerkes ausspeist.

Beurteilung der Änderung speziell hinsichtlich Flexibilitätsvorteil/Zusatznutzen und Auswirkungen auf die SDL-Kosten

Markus Straub (Swissgrid) führt aus, dass der Flexibilitätsvorteil und der Zusatznutzen des Vorschlags unbestritten sei. Eine solche Regelung sei aber auch grundsätzlich für die Eigenproduktion von Grossverbrauchern sowie Arealnetze von Interesse. Die Swissgrid schlägt deshalb vor, eine solche Regelung zunächst nur auf das Verteilnetz anzuwenden und umfassend auf der Ebene des StromVG zu regeln. In Zukunft gelte die starre Unterscheidung von Produzenten und Endverbrauchern nicht mehr. Der volle volkswirtschaftliche Vorteil solle nicht auf die SBB beschränkt sein.

Kurt Lanz (economiesuisse) merkt an, dass die Regelung volkswirtschaftlich nicht übermässig von Bedeutung sei. Es solle jedoch eine effiziente Regelung sein, dies spräche eher gegen eine Sonderregelung alleine für die SBB.

Daniel Koch (SBB) erwidert, dass bei der Abschaltung von AKWs in der Schweiz der Aspekt einer flexiblen Produktion von hoher Bedeutung ist. Es stünden aktuell zwei Projekte an, für die diese Regelung in der StromVV von Bedeutung ist: Ritom und das Etzelwerk. Grundsätzlich sei es für die SBB vorstellbar, dass eine solche Regelung eine weitere Anwendung findet durch eine breitere Anwendung geregelt im StromVG. Der Bedarf an Systemdienstleistungen steige durch den Ersatz von Kernkraft durch Wind und Photovoltaik. Dieser Bedarf kann durch den Ausbau der Speicherkraftwerke gedeckt werden. Die SDL-Kosten würden aufgrund der flexiblen Produktion der neuen Kraftwerkskonstellationen eher sinken. Die jetzige Abgrenzung für die StromVV wäre gut formuliert, da sie eine klare und konkrete Abgrenzung schafft.

Matthias Gysler (BFE) fragt, warum eine Regelung auf der Übertragungsnetzebene wichtig sei.

Daniel Koch (SBB) führt aus, dass speziell im Etzelwerk eine Regelung auf der Anschlussebene 3 (Mittelspannung) bei dem Ausbaupotenzial des Werks auf 200 bis 400 MW nicht dessen Umsetzung ermögliche. Für diese Leistungen muss ein Anschluss auf Netzebene 1 verwendet werden, da die Netzebene 3 gemäss Auskunft von Axpo keine Netzkapazität besteht. Man bräuchte für die anstehenden Wirtschaftlichkeitsberechnungen bis zum Jahre 2015 Planungs- und Investitionssicherheit.

Oliver Wimmer (AEE) erklärt sich einig mit der Auffassung von economiesuisse hinsichtlich generell anwendbarer Regelungen. Er plädiert für eine umfassendere Betrachtung, insbesondere angesichts noch fehlender Regelungen für dezentrale Speicher.

Thomas Zwald (VSE) erkennt an, dass es sich um eine Sonderregelung handele, die vom Ausspeiseprinzip abweiche. Es lägen aber volkswirtschaftliche Gründe dafür vor und man hätte deshalb keine



Einwände.

Bernard Fragnière (VPOD) hat keine Einwände bei dem Vorschlag.

Ebenso äussert sich Dore Heim (SGB), da die SBB eine Schlüsselinfrastruktur für die Energiewende darstelle. Der zweite Aspekt der Fragestellung (Veränderungen bei den SDL-Kosten) sei jedoch unklar, auch wg. der Änderung bei Art. 31b StromVV.

Matthias Gysler (BFE) weist darauf hin, dass es sich bei Art. 31b StromVV um die Aufhebung der Kraftwerkskomponente handele.

Daniel Koch (SBB) weist darauf hin, dass die Kraftwerke der SBB in der Produktion steuerbar seien, höhere SDL-Kosten aber im Wesentlichen aufgrund nicht vorher gesehener Ereignisse resultierten. Deshalb sei nicht von einer Steigerung der SDL-Kosten auszugehen. Grundsätzlich sei der SDL-Bedarf aufgrund der Energiestrategie 2050 zu klären.

Markus Straub (Swisgrid) führt aus, dass keine konkrete Prognose hierzu vorgenommen wurde. Er geht aber davon aus, dass durch die Regelung zu den SBB-Partnerwerken der Bedarf an einer Primärregelung (Leistungsvorhaltung) steige.

Walter Müller (GGS) erkennt die Dringlichkeit der Regelung an; auch sei der Lösungsversuch in der Anpassung der Gesetzgebung vernünftig. Allerdings wird zugleich ein Art Präzedenzfall geschaffen, welcher aus seiner Sicht weiter ausgeweitet werden solle.

Max Fritz (IGEB) weist darauf hin, dass die energieintensiven Unternehmen bei einer solchen Spezialregelung für die SBB ein langes Gedächtnis haben werden. Es solle dann auch vergleichbare Ausnahmen für die energieintensiven Unternehmen bei den Netznutzungsentgelten geben; er verweist dabei auf Deutschland. Offensichtlich fände durch eine solche Regelung eine Privilegierung statt und damit verbunden eine Überwälzung von Kosten auf alle Endkunden. Man möchte deshalb aktuell eine solche Regelung nicht, v.a. wenn sie unklar von der Kostenhöhe sei.

Frank Ruepp (IGEB) ergänzt, dass die energieintensiven Unternehmen vor allem auf der Netzebene 3 sich befänden. Dies seien Unternehmen, die sich mit einem eigenen Transformator an das Netz anschliessen können. Er spricht sich deshalb auch gegen eine Sonderlösung für die SBB aus.

Dore Heim (SGB) fragt, ob das BVGer-Urteil zu Art. 31b StromVV zu einer Aufnahme dieser Thematik in der StromVG-Revision führe. Matthias Gysler (BFE) antwortet, dass man dies bei einer Revision bedenken könne, so es entsprechende Anträge von den Stakeholdern gäbe. Aktuell hätte das BFE dazu noch keinen Standpunkt.

Daniel Koch (SBB) ergänzt, dass die SBB (als energieintensives Unternehmen) nicht durch besondere Bedingungen bei den Netztarifen begünstigt werde und gleiche Tarife wie alle anderen Unternehmen zahle. Die angestrebte Sonderregelung habe von der Kostenseite nur marginale Auswirkungen und würde eine Kostenoptimierung der SBB ermöglichen.

Kurt Lanz (economiesuisse) führt an, dass eine solche Kostenoptimierung nicht zu Lasten Dritter erfolgen und dann für alle gelten solle.

Markus Straub (Swissgrid) erwähnt, dass eine detaillierte Kostenabschätzung komplex sei, die nationale Netzgesellschaft aber von einer Erhöhung ausgehe.



Sonstige Änderungen

Aurelio Fetz (BFE) stellt den **Anpassungsvorschlag bei Art. 5 StromVV** vor, der sich aufgrund der Nachfolgeorganisationen der UCTE, v.a. der ENTSO-E, und dem aus Sicht der Versorgungssicherheit nicht umfassenden ENTSO-E-Regelwerk ergäbe. Deshalb sei zusätzlich das ENSI erwähnt.

Thomas Zwald (VSE) äussert den Wunsch, auf eine Aufzählung der Organisationen zu verzichten. Auch seien die Regelungen nicht deckungsgleich. Die Rangfolge der Gültigkeit von ENTSO-E-Regelungen und solchen vom ENSI sei deshalb zu klären.

Markus Straub (Swissgrid) sagt, dass es grundsätzlich keine Einwände gäbe. Er sieht allerdings eine mögliche Redundanz in der Erwähnung der Fachorganisationen. Ferner gebe es ein Interpretationsproblem, da die ENTSO-E-Codes über die EU-Kommission im Rahmen eines Komitologieverfahrens erlassen würden. Die Swissgrid sei zu deren Umsetzung verpflichtet. Deshalb seien auch die von der Kommission erlassenen Codes zu berücksichtigen; er verweist dabei auf einen konkreten Textvorschlag der Swissgrid in der schriftlichen Stellungnahme. Gegen diesen Textvorschlag kommen keine Einwände aus der Teilnehmerrunde.

Aurelio Fetz (BFE) stellt abschliessend noch die **Streichung von Art. 31b StromVV** aufgrund eines Piloturteils des BVGer vor.

Thomas Zwald (VSE) ergänzt hier, dass im Falle einer Wiederaufnahme einer Kraftwerkskomponente im StromVG eine solche Anpassung sehr kritisch vom VSE geprüft werden würde.

Matthias Gysler (BFE) fragt nach **allgemeinen Anmerkungen**. Solche werden nicht geäussert.

Abschliessend wird nochmal das weitere Vorgehen des BFE innerhalb der Revision StromVV (Zeitplan) vorgestellt.

Ende: 16 h 45



Teilnehmerliste Teil 1:

Bäuerle, Susanne (Bau-, Umwelt- & Wirtschaftsdep. d. Kt. LU)

Dougoud, Isabelle (Département de la sécurité et de l'environnement DSE)

Fragnière, Bernard (VPOD)

Fritz, Max (IGEB)

Heim, Dore (SGB)

Imholz, Urs (swissmig)

Koch, Daniel (SBB)

Lanz, Kurt (economiesuisse)

Mäder, Niklaus (VSE)

Müller, Walter (GGS)

Ruepp, Frank (IGEB)

Straub, Markus (Swissgrid)

van der Laan Radeck, Annet (Swissgrid)

Wimmer, Oliver (AEE Agentur f. Erneuerbare Energien & Energieeffizienz)

Zwald, Thomas (VSE)

Mitarbeiter Bundesamt für Energie Teil 1:

Elsenbast, Wolfgang

Fetz, Aurelio

Gysler, Matthias



2. Teil der Anhörung vom 26. Oktober 2012

Begrüssung und Erläuterung zum Vorgehen

Matthias Gysler (Bundesamt für Energie BFE) begrüsst die Anwesenden und stellt den Ablauf der Anhörung vor. Es folgt eine kurze Vorstellungsrunde.

WACC-Methodik (Art. 13 Abs. 3 StromVV)

Nach der Präsentation des Änderungsantrages wird die Möglichkeit geboten, allgemeine Fragen zum Antrag und dem neuen Konzept zu stellen.

Georg Engels (BKW) will wissen, warum der risikolose Zinssatz für Fremdkapital anders berechnet wird als der risikolose Zinssatz fürs Eigenkapital. Wolfgang Elsenbast (BFE) gibt zu Antwort, dass im Gutachten unterschiedliche Bindungsfristen für Eigen- und Fremdkapital angenommen werden, so weist bspw. das Fremdkapital eine kürzere Bindungsfrist auf als das Eigenkapital.

Urs Stuber (Kt. SO) stellt sich grundsätzlich die Frage, warum die Anpassung jetzt erfolgen soll und nicht im Rahmen der Revision StromVG. Es wird gefragt, ob die Dringlichkeit gegeben sei.

Matthias Gysler (BFE) antwortet, dass die Investitionen ins Netz heute schon anstehen. Die Änderungen müssen heute angegangen werden, damit unter Berücksichtigung der Planungs- und Bewilligungsfristen die Investitionen rechtzeitig getätigt werden. Der Investitionsbedarf ist dabei relativ unbestritten. Wenn der WACC nicht marktgerecht ist, besteht die Gefahr, dass nicht genug investiert wird.

Es folgen die Stellungnahmen der Anhörungsteilnehmer im Einzelnen zu den aufgeführten Fragen.

Beurteilung der im Verordnungsentwurf vorgeschlagene Methodik zur Ermittlung des WACC

Urs Stuber (Kt. SO) spricht von einer akzeptablen Methodik.

Bernd Frieg (VPE) ist der Meinung, dass die Methodik richtig sei, auch bei der Ermittlung der Markrisikoprämie. Mit dieser Methodik kann sichergestellt werden, dass Investitionen getätigt und Arbeitsplätze gesichert werden. Es ist jedoch auch zentral, dass die Investitionen zeitnah getätigt werden.

Mario David (VPE) weist darauf hin, dass der WACC nicht der einzige Faktor ist für Investitionen. Der Zeitpunkt zur Einführung der neuen Methodik wird als richtig eingeschätzt, von geringerer Bedeutung ist lediglich, dass der Einführungszeitpunkt der Ordnungsrevision unter dem Jahr geschieht. Weiter wird darauf hingewiesen, dass der Ausbau des Verteilnetzes wichtig sei, ebenso die fundierte Abbildung des WACC.

Christian Brunner (Alpiq) sieht die WACC-Formel als sehr exakt, bei welcher die Spannbreiten sehr gross sein können, wenn man nach Fixwerten sucht. Die vorgeschlagene Methodik kann diesen Bereich eindämmen. Es wird dabei berücksichtigt, dass Investitionen in Stromnetze sehr langfristig sind. Weiter wird bemerkt, dass der WACC hier im Vergleich mit bspw. Deutschland tief ist. So wurde aber in Deutschland nicht genügend Geld zur Verfügung gestellt für den Netzausbau im Bereich von Offshore-Windanlagen. Mit der neuen Methode sollte es möglich sein, Geld auf dem Kapitalmarkt zu



beschaffen und die Finanzierung der Investitionen zu tätigen. Er stellt die Frage, wie hoch der aktuellste WACC mit der neuen Methodik sei.

Aurelio Fetz (BFE) antwortet, dass er mit der neuen Methodik fürs Tarifjahr 2013 4.7% betragen würde.

Michel Piot (swisselectric) vermerkt, dass die Methodik positiv bewertet wird, da sie wissenschaftlich abgestützt, international vergleichbar ist und zu einer gewünschten Stabilisierung führt.

Sonja Studer (swissmem) hat keine grundsätzlichen Einwände gegenüber der Methode und betont, dass auch die alte Methode nicht unwissenschaftlich war. In der neuen Methodik gibt es allerdings noch Verbesserungsmöglichkeiten einzelner Parameter. So ist bspw. die Peer Group nicht optimal repräsentativ und es kann gefragt werden, ob die Marktrisikoprämie wirklich so hoch sein. Zudem besteht mit der Behandlung der Emissions- und Beschaffungskosten das Risiko, dass es Doppelverbuchungen geben kann.

Wolfgang Elsenbast (BFE) klärt, dass wie in den Erläuterungen festgehalten, die Peer Group laufend verbessert werden soll, wenn neue Daten vorhanden sind und dass zukünftig diese Kosten nicht mehr separat über die Betriebskosten geltend gemacht werden dürfen.

Jean-Philippe Kohl (swissmem) unterstützt den Vorschlag, um hier im Sinne einer Deblockierung einen Beitrag zu leisten. Dazu wird aber auch gefordert, dass das Geld auch tatsächlich investiert wird. In diesem Sinne wollen sie auf die Stromwirtschaft zugehen, wollen aber im Gegenzug auch, dass diese investiert.

Georg Engels (BKW) unterstützt die Methodik, welche zu höheren Investitionen führen soll im Gesamtsystem. Allerdings soll die Methodik auf Netze beschränkt sein und bspw. nicht auf die Produktion ausgeweitet werden.

Nick Beglinger (swisscleantech) unterstützt die Methodik und sieht den Handlungsbedarf als gegeben. Er schliesst sich der Position von swissmem an, dass es wichtig ist, dass die Betreiber einen Beitrag zur Umsetzung leisten.

Beurteilung der zukünftigen Investitionsanreize für die Stromnetzbetreiber anhand der Höhe des WACC, speziell vor dem Hintergrund der notwendigen Investitionen innerhalb der Energiestrategie 2050

Nick Beglinger (swisscleantech) sieht die Methodik als marktnahe und ist der Meinung, dass damit Investitionsanreize bestehen.

Georg Engels (BKW) sieht die Investitionsanreize durch diese neue Methodik als gestärkt.

Jean-Philippe Kohl (swissmem) stellt die Frage, wie man die Investitionen sicherstellen kann und ob es dazu Möglichkeiten gibt, diese Einnahmen direkt zu lenken oder zu monitoren. Denkbar sei ja auch, dass die Mehreinnahmen zu Ausschüttungen an die Gemeinwesen führen.

Wolfgang Elsenbast (BFE) vermerkt, dass die Anreize der Stromwirtschaft zu investieren eindeutig vorhanden sind, wenn die Rendite marktgerecht ist. Zudem gäbe es politische Vorgaben im Rahmen der Versorgungssicherheit. Man könne in einer Marktwirtschaft zudem wohl auch kaum eine Investitionskontrolle betreiben.



Sonja Studer (swissmem) betont, dass es als Konsument unzulänglich ist, die Investitionsanreize zu beurteilen. Wichtig sei jedoch auch der Zusammenhang mit der Strategie Stromnetze zu sehen, insbesondere mit den Bewilligungsverfahren.

Michel Piot (swisselectric) stellt klar, dass ein angemessener WACC eine notwendige aber keine hinreichende Bedingung für Netzinvestitionen ist. Im Weiteren haben Netzbetreiber einen Versorgungsauftrag und deshalb grundsätzlich ein Interesse zu investieren.

Christian Brunner (Alpiq) sieht mit dieser Methode die Anreize als gegeben. Bald folgt ein Test mit Swissgrid, wo man sehen wird, ab der WACC ausreicht, dass der Kapitalmarkt Geld zur Verfügung stellt. Zudem hat besonders im Übertragungsnetz die Bewilligungspraxis einen grossen Einfluss auf die Investitionstätigkeit.

Mario David (VPE) hofft, dass die Konsumenten am selben Strick ziehen, auch bei den resultierenden Strompreiserhöhung. Zudem sind effiziente Netzbetreiber erwünscht und keine Spezialfälle, sondern einfache Lösungen.

Urs Stuber (Kt. SO) erachtet die Investitionsanreize als wichtig im Zusammenhang mit der Energiestrategie 2050 und auch, dass die Mittel tatsächlich investiert werden.

Regeln der Tarifierung (Art. 4 Abs. 1 StromVV)

Nach der Präsentation des Änderungsantrages durch Wolfgang Elsenbast (BFE) folgen die Stellungnahme zur gestellten Frage.

Beurteilung der Neuregelung alleine nach den Gestehungskosten (vorab des Schrittes einer weiteren Marktöffnung)

Georg Engels (BKW) betont die Nachteile der heutigen Regelung und dass die EICom mit der Weisung etwas Risiko rausgenommen hat. Demzufolge ist die Streichung richtig. In den Erläuterungen steht, dass diese Regelung allerdings keine Anreize zur effizienten Produktion liefert. Dies ist allerdings eine Frage der Umsetzung durch die EICom. Zudem sollten die Gestehungskosten eine Vollkostenrechnung darstellen inklusive den Vertriebskosten.

Sonja Studer (swissmem) hat keine Einwände. Die Definition der Gestehungskosten als Vollkostenrechnung wird unterstützt.

Jean-Philipp Kohl (swissmem) sieht die Neuregelung als Regel mit Verfallsdatum und als Übergang zu Marktpreisen für alle Verbraucher.

Michel Piot (swisselectric) sieht ebenfalls die volle Marktöffnung als Ziel und hofft, dass diese zügig kommt. Es wird unterstützt, dass Art. 4 in einer Übergangsphase dem Antrag entsprechend geändert wird.

Christian Brunner (Alpiq) erinnert an die Entstehung dieses Artikels in der Legislatur und unterstützt, dass dieser Schwachpunkt nun beseitigt wird. Ebenfalls soll aber die volle Marktöffnung angestrebt werden.

Mario David (VPE) spricht über die alte Regelung von einem Konstruktionsfehler und einem Töter für



Produktionsanlagen und unterstützt die Anpassung. Die Frage ist allerdings, wie eine effiziente Produktionsanlage zu definieren ist.

Bernd Frieg (VPE) ist mit der Anpassung einverstanden, vermerkt aber, dass ein gewisser Widerspruch besteht, indem mit der Neugestaltung die Marktpreise rausgenommen werden, sich zukünftig der Strompreis aber an Marktpreisen orientieren soll.

Nick Beglinger (swisscleantech) unterstützt den Antrag grundsätzlich, sieht aber weiteren Handlungsbedarf mit einer zukünftigen Anpassung der Regelung an Marktpreise.

Diskussion zu SBB-Partnerwerke (Art. 1 Abs. 3 StromVV)

Beurteilung der Änderung speziell hinsichtlich Flexibilitätsvorteil/Zusatznutzen und Auswirkungen auf die SDL-Kosten

Urs Stuber (Kt. SO) äussert, dass er den technischen Inhalt nicht bewerten könne, aber die wirtschaftliche Notwendigkeit läge vor. Diesem Urteil schliesst sich Bernd Frieg (VPE) an.

Mario David (VPE) bekundet, dass allerdings keine Lex SBB zu schaffen sei; es müssen sachliche Gründe vorliegen. Zudem sei darauf zu achten, dass durch diese Regelung nicht weitere Anwendungen möglich sind, bei welcher der Stromverbrauch von Netznutzungsentgelten befreit werde.

Christian Brunner (Alpiq) sagt, dass es Flexibilitätsvorteile der neuen Technologie gäbe, sie seien auch günstiger. Ausnahmeregelungen sind vorstellbar, wenn eine Gleichbehandlung sicher gestellt ist. In Zukunft könnten auch weitere Gruppen wie die Eigenversorger vergleichbare Wünsche antragen, es solle dann aber bei dem jetzigen Ausnahmetatbestand bleiben.

Sonja Studer (swissmem) sagt, dass sie keine Stellungnahme zu diesem recht technischen Thema abgeben kann, eine gewisse Skepsis verbleibe aber. Dieser Aussage schliessen sich Georg Engels (BKW) und Nick Beglinger (swisscleantech) an.

Sonstige Änderungen

Bei der Vorstellung der Änderungen zu **Art. 5 StromVV** fragt Georg Engels (BKW) was die bei der Formulierung hinter liegende Logik sei.

Aurelio Fetz (BFE) führt aus, dass insbesondere das Regelwerk der ENTSO-E von Bedeutung sei. Jenes sei aber in Hinblick auf die Versorgungssicherheit beim Anschluss von Kernkraftwerken nicht vollständig, so die Anmerkung des ENSI im Mitwirkungsverfahren. Das ENSI sehe sich dabei auch nicht durch den Begriff „Fachorganisation“ erfasst.

Christian Brunner (Alpiq) fragt, warum eine namentliche Aufführung überhaupt notwendig sei. Zudem würden die Punkte des ENSI nicht den Netzbetrieb betreffen. Kernkraftwerke würden automatisch abgeschaltet. Deshalb seien keine Fachorganisationen aufzulisten.

Zur **Streichung von Art. 31b StromVV** merkt Bernd Frieg (VPE) an, dass die Abschaffung dieser Regelung schon vor dem richterlichen Entscheid als sinnvoll anzusehen war.



Sonja Studer (swissmem) erwähnt, dass trotz der Streichung die Frage der Kraftwerkskomponente in den weiteren Arbeiten des BFE nicht vergessen gehen sollte.

Allgemeinen Anmerkungen.

Mario David (VPE) bemängelt, dass es heute nicht erlaubt ist, die Mehrkosten von Smart Grids und Smart Meters auf die Endkunden abzuwälzen. Dies sollte in der Revision StromVV aufgenommen werden.

Michel Piot (swisselectric) erkundigt sich nach dem weiteren Fahrplan stromrelevanter Geschäfte und würde sich von Seiten des BFE eine Übersicht dazu wünschen. Matthias Gysler (BFE) erläutert dazu das zeitliche Zusammenspiel der Revision StromVG, der Energiestrategie 2050 und der Strategie Stromnetze.

Abschliessend wird nochmal das weitere Vorgehen des BFE innerhalb der Revision StromVV (Zeitplan) vorgestellt.

Ende: ca. 11 h 15



Teilnehmerliste Teil 2:

Bagnoud, Yves-André (swisselectric)

Baselgia, Silvana (Meteoswiss)

Beglinger, Nick (swisscleantech)

Brunner, Christian (Alpiq)

David, Mario (VPE)

Engels, Georg (BKW-FMB AG)

Frieg, Bernd (VPE)

Kohl, Jean-Philippe (swissmem)

Piot, Michel (swisselectric)

Stuber, Urs (Kt. SO)

Studer, Sonja (swissmem)

Mitarbeiter Bundesamt für Energie Teil 2:

Elsenbast, Wolfgang

Fetz, Aurelio

Gysler, Matthias